

► Vereinsmanagement

Selbstlosigkeitsgebot: Geschäftsführer des Vereins muss bei Vergütungen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben beachten

| Vorstände und Geschäftsführer gemeinnütziger Einrichtungen unterliegen durch das Selbstlosigkeitsgebot einer besonderen Bindung, die auch bei der Bewertung eines Untreuetatbestands einbezogen werden muss. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Paderborn im Fall eines Vereinsgeschäftsführers klargestellt, dem ein überhöhtes Altersruhegeld gewährt wurde. |

Der Geschäftsführer, so das Gericht, war insbesondere für die Finanzen verantwortlich und dabei auch an die Satzung des Vereins gebunden. Diese Pflicht ist keine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern eine Hauptpflicht. Das gilt insbesondere für die gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgabe, wonach der Verein keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf. Bei der strafrechtlichen Bewertung eines möglichen Untreuetatbestands muss das berücksichtigt werden. Die Kriterien sind hier also grundsätzlich strenger als bei nicht gemeinnützigen Organisationen (ArbG Paderborn, Urteil vom 12.10.2023, Az. 1 Ca 434/23, Abruf-Nr. 239854).

Wichtig | Das Gericht kam trotzdem zu der Bewertung, dass keine Untreue vorlag, weil dem Geschäftsführer kein Vorsatz nachzuweisen war. Zudem hatte der Geschäftsführer das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers eingeholt.

► Vereinsregister

OLG Köln: Kein Anspruch auf Löschung persönlicher Daten aus dem chronologischen Auszug

| Ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind weiter im chronologischen Auszug des Vereinsregisters vermerkt – unter Nennung des vollständigen Namens und Geburtsdatums. Ein datenschutzrechtlicher Anspruch auf Löschung dieser persönlichen Daten besteht nicht. So beschied das OLG Köln die Forderung eines ehemaligen Vorstandsmitglieds, dass die Angabe seines Geburtsdatums und die Dauer seiner Vorstandstätigkeit nicht mehr voraussetzungslos über das Internet verfügbar gemacht werden soll. |

Für das OLG besteht kein Widerspruchsrecht gegen die Eintragungen, weil diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und eine eindeutige Identifizierung der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister erforderlich sei. Es gebe für die Löschung der Daten keine Rechtsgrundlage. Ein Lösungsanspruch des Ex-Vorstands ergebe sich auch nicht aus Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Denn diese Bestimmungen gelten gemäß Art. 17 Abs. 3b DSGVO nicht für die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Ein Widerspruchsrecht dagegen gibt es nicht, da die Daten im Register und den Registerakten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gespeichert werden. Die Eintragung des Geburtsdatums (und des ehemaligen Wohnorts) ins Vereinsregister und die Löschung durch bloße „Rötung“ nach dem Ausscheiden als Vorstandsmitglied verstößt für das OLG auch nicht ge-

Vorwurf der Untreue steht schnell im Raum

Datenspeicherung geschieht in öffentlichem Interesse

gen EU-Recht. Aus dem Register muss nicht nur die jeweils aktuelle Situation – z. B. bezüglich der Vertretungsbefugnisse – ersichtlich sein, sondern auch frühere Vertretungsbefugnisse, weil diese im Hinblick auf die Wirksamkeit von Eintragungen, Satzungsänderungen oder abgeschlossenen Rechtsgeschäften auch deutlich später noch von erheblicher Bedeutung sein können (OLG Köln, Beschluss vom 03.05.2023, Az. 2 Wx 56/23, Abruf-Nr. 239853).

► Übungsleiterfreibetrag

§ 3 Nr. 26 EStG: Sind auch Wanderführer begünstigt?

| Ebenso wie Stadt- und Museumsführer können auch Wanderführer vom Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von profitieren. So lautet die Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage von MdB Yannick Bury (CDU/CSU). Wichtig sei insbesondere, dass die pädagogische Ausrichtung im Vordergrund steht. Sind die Voraussetzungen für den Übungsleiterfreibetrag nicht erfüllt, könne alternativ die Ehrenamtspauschale zur Anwendung kommen. |

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Bundestags-Drucksache 20/10022 vom 12.01.2024 → Abruf-Nr. 239650
- Beitrag „Nutzung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: So erfüllen Sie Ihre Nachweispflichten“, VB 9/2023, Seite 4 → Abruf-Nr. 49670088
- Sonderausgabe „So nutzen Vereine den Übungsleiterfreibetrag ab 2021 optimal“ mit Auflistung der nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten → Abruf-Nr. 38438040

► Vereinsführung

Mindestlohn liegt jetzt bei 12,41 Euro in der Stunde: Das müssen gemeinnützige Vereine beachten

| Das Thema „Mindestlohn im Verein“ war zuletzt etwas in der Versenkung verschwunden. Zu Unrecht, denn die Haftungsrisiken für Verein und Vorstand sind durchaus gegeben. Nehmen Sie die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro zum Anlass, bei Ihrem Verein zu recherchieren, inwieweit Sie Maßnahmen ergreifen müssen. |

Hintergrund | Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind zwar ausdrücklich von der Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ausgenommen. In § 22 Abs. 3 MiLoG heißt es nämlich: „Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen“. Ehrenamtlich im Sinne des MiLoG sind z. B. Leistungen, die über den Übungsleiter- bzw. den Ehrenamtsfreibetrag vergütet werden. Mindestlohnrelevant sind dagegen Vergütungen für Übungsleiter oder Ehrenamtler, die die Freibeträge des § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG übersteigen, weil dann ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Damit Sie in „MiLoG-relevanten Fällen“ keinen ahndbaren Gesetzesverstoß begehen, hat VB einen ausführlichen Beitrag mit erläuternden Beispielen vorbereitet. Sie finden ihn auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 45620209.

Bundesregierung
antwortet auf
Abgeordneten-Frage

Erhöhung zum
01.01.2024 kann
auch im Verein
durchschlagen



SIEHE AUCH

Hier mobil
weiterlesen

